

# Bebauungsplan Wohngebiet „Morgenäcker III“ in Kehl-Goldscheuer

## BEGRÜNDUNG inklusive Umweltbericht



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
I.	Notwendigkeit der Planaufstellung	3
II.	Geltungsbereich und Bestand	3
III.	Vorhandene Planungen / Untersuchungen	4
III.1	Regionalplan Südlicher Oberrhein	4
III.2	Flächennutzungsplan 2004 der Stadt Kehl am Rhein	4
III.3	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan 2004	5
III.4	Schutzgebiete	6
III.5	Hochwasserschutz	6
III.6	Grundwasserschutz	6
III.7	Altlasten	7
IV.	Planinhalt	7
V.	Städtebauliche Konzeption	8
VI.	Erschließung	8
VI.1	Verkehrerschließung	8
VI.2	Versorgung	9
VI.3	Entsorgung	9
VII.	Grünflächen und Gestaltung der Freiräume	9
VIII.	Realisierung und Flächenübersicht	10
<b>Umweltbericht</b>		11
1	Rechtsgrundlagen	12
2	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	12
3	Ziele und Zweck der Planung	12
4	Übergeordnete Vorgaben	13
5	Merkmale des Vorhabens	13
6	Planungsalternativen	14
7	Nullvariante	14
8	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile	14
8.1	Schutzgut Mensch	15
8.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume	16
8.3	Schutzgut Klima und Luft	32
8.4	Schutzgut Landschaft und Erholung	33
8.5	Schutzgut Boden	35
8.6	Schutzgut Wasser	36
8.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	38
8.8	Zusammenfassung der Wechselwirkungen	38
8.9	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	39
9	Eingriffs-/Ausgleichbilanz	40
	Schutzgut Tiere und Pflanzen	40
	Schutzgut Boden	42
10	Maßnahmen zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	44
11	Zusammenfassung des Umweltberichts	45
12	Anhang	46
12.1	Bilddokumentation	46

## **Abbildungen**

Abb. 1	Flächennutzungsplan 2004 - Goldscheuer, Bereich Morgenäcker III	5
Abb. 2	Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung einer artenreichen Streuwiese aus Verbuschungsflächen	31
Abb. 3	Ausgleichsmaßnahme: Reaktivierung und Betrieb der Kittersburger Wasserwiesen	32

## **I. Notwendigkeit der Aufstellung**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann der Nachfrage nach Flächen zur Errichtung von Eigenheimen in der Ortschaft Goldscheuer nicht nachgekommen werden. Um den anstehenden Bedarf decken zu können und zur Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung soll für die Fläche Morgenäcker III ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die Fläche befindet sich zwischen südlichem Rand des Neubaugebietes Morgenäcker II und dem Stockfeldgraben. Durch die Schaffung von neuem Wohnraum kann der anstehende Bedarf zum Teil gedeckt werden.

Die zuletzt in Goldscheuer geschaffenen Baugebiete stehen der Bedarfsdeckung nicht mehr zur Verfügung. Der Bebauungsplan für das Wohngebiet Konradshurst ist in Realisierung.

Um die weiterhin bestehende Nachfrage nach kleineren bis mittelgroßen Grundstücksflächen zur Errichtung von Eigenheimen in absehbarer Zeit befriedigen zu können, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Morgenäcker III“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern geschaffen werden.

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein ist der Ortschaft Goldscheuer neben der Kernstadt und den kernnahen Ortsteilen die Gemeindefunktion Ort als Siedlungsbereich zugewiesen. Diese Festlegung sorgt dafür, dass eine verstärkte Siedlungsentwicklung stattfinden kann.

Aus städtebaulichen Gründen eignet sich die Fläche Morgenäcker III gut für eine Wohnbebauung.

Bereits bei der Überplanung des Gebietes "Morgenäcker II" wurden konzeptionelle Überlegungen für den Bereich bis zum Stockfeldgraben vorgenommen.

In unmittelbarer Nähe befindet sich Schule, Kindergarten, Sporthalle und Spielplatz. Alle Einrichtungen sind fußläufig erreichbar.

Mit der Planung wird eine bereits 1998 begonnene Siedlungsentwicklung abgerundet.

Der Stockfeldgraben ist eine natürliche Abgrenzung zwischen Siedlungsfläche und freier Landschaft.

## **II. Geltungsbereich und Bestand**

Das Planungsgebiet befindet sich zwischen Ortsrand und dem Stockfeldgraben. Im Norden schließt der Geltungsbereich an vorhandene Bebauung an. Die Umgebungsbebauung ist geprägt durch 1-geschossige Ein- und Zweifamilienhäuser. Das Planungsgebiet ist etwa 2,62 ha groß.

Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Der Teilbereich des ehemaligen Stockfeldgrabens und Teile des Vegetationsbestands im Osten sind als Biotope geschützt.

Südlich des Planungsgebiets grenzt der neue Stockfeldgraben mit Gehölzen in den Uferbereichen an.

### **III. Vorhandene Planungen / Untersuchungen**

Die vorhandenen Planungen bzw. Untersuchungen bilden die Grundlagen für die weiteren Entwicklungen bzw. Konkretisierungen auf den nachfolgenden Planungsebenen.

#### **III.1 Regionalplan Südlicher Oberrhein**

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein erhält die Ortschaft Goldscheuer die Gemeindefunktion Ort als Siedlungsbereich (SB). Diese Festlegung sorgt dafür, dass eine verstärkte Siedlungsentwicklung stattfinden kann. In Orten mit verstärkter Siedlungsentwicklung sind neben dem Eigenbedarf auch Bauflächen vorzusehen, die den Bedarf aus Wanderungsgewinnen abdecken.

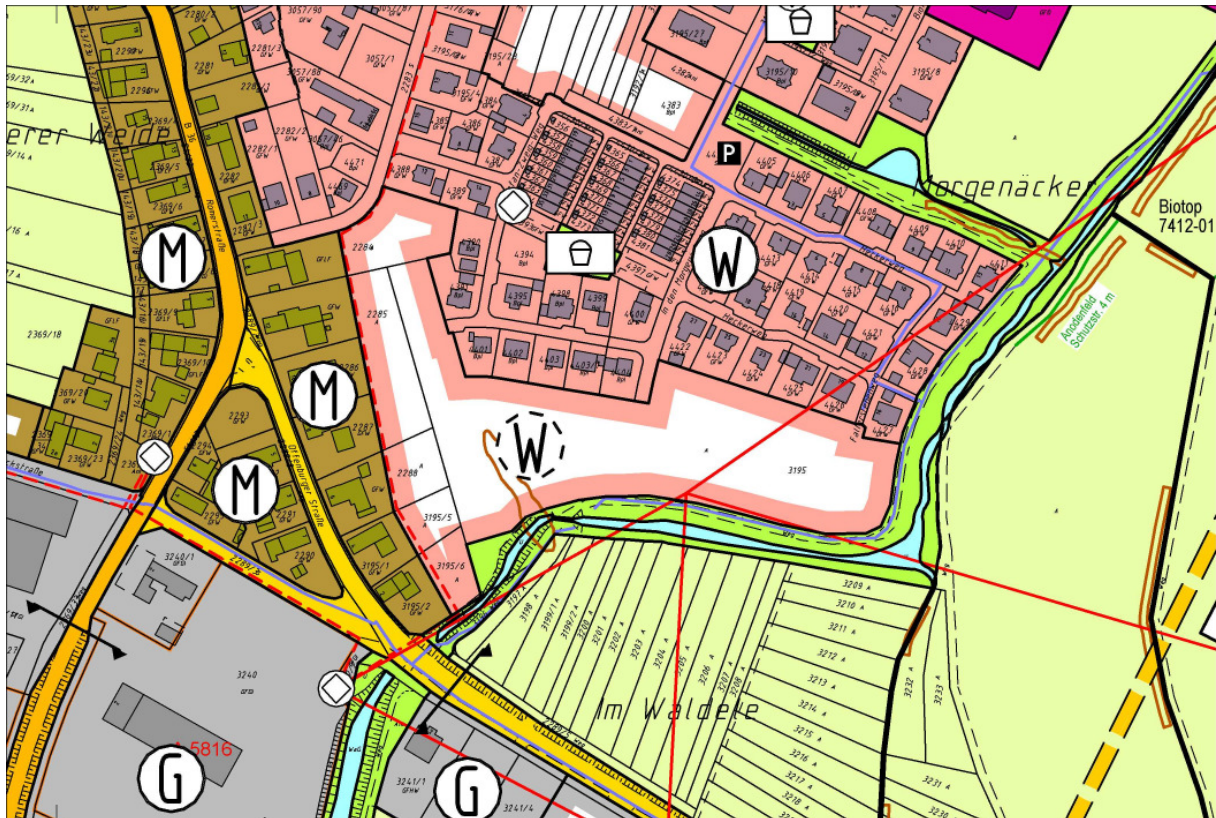
Das Planungsgebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans als Siedlungsfläche dargestellt. Die Ziele des Bebauungsplans stimmen somit mit den Zielen des Regionalplans überein.

#### **III.2 Flächennutzungsplan 2004 der Stadt Kehl am Rhein**

Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Kehl am Rhein ist vom Regierungspräsidium Freiburg am 24.09.2004 genehmigt worden. Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 16.10.2004 wurde der FNP wirksam.

Im Flächennutzungsplan 2004 ist das Planungsgebiet Morgenäcker III und Teile des Gebietes Morgenäcker II als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Um den gesamten Bereich sinnvoll abzurunden, soll die gesamte Fläche bis zum Stockfeldgraben der Wohnbebauung zugeführt werden.



**Abb. 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2004 - Ortsteil Goldscheuer, Morgenäcker**

### **III.3 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan 2004**

Im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes sind Flächenalternativen nach ökologischen Kriterien wie Schutzgüter, Landschaftsbild, Erholung etc. untersucht worden. Ziel der Untersuchungen ist eine objektiv nachvollziehbare und überprüfbare Entscheidungsfindung zur Bauflächenausweisung.

Für den Stadtteil Goldscheuer sind 6 Flächen an den Ortsrändern nach ökologischen Kriterien untersucht worden. Zur Einschätzung der Bebaubarkeit einer Freifläche ist sowohl die Fläche selbst als auch ihr Umfeld zu betrachten. Durch die Einschätzung der Flächen nach der Schwere des Konfliktpotenzials können Aussagen zur Bebaubarkeit der Fläche im engeren Sinne als auch zur Vertretbarkeit einer Bebauung aus der Sicht der Nachbarnutzungen abgeleitet werden. Die landschaftsplanerische Gesamteinschätzung der Fläche "Morgenäcker III" hat ergeben, dass die geplante Flächennutzung (Wohnbebauung) vertretbar ist.

### **III.4 Biotopschutz**

Im Planungsgebiet befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Die Bedenken gegen die Zerstörung können ausgeräumt werden, indem durch die zuständige Naturschutzbehörde vom Biotopschutz befreit wird und im Rahmen der vorzunehmenden baurechtlichen Behandlung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffs- und Ausgleichsbilanz) ein gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

### **III.5 Hochwasserschutz**

Das Kulturwehr Kehl / Straßburg und die Polder Altenheim sind Anlagen zur Hochwasserrückhaltung am Oberrhein und gehören zum Integrierten Rheinprogramm (IRP). Das IRP Baden-Württemberg hat neben dem Hochwasserschutz die Wiederherstellung der verlorengegangenen naturnahen Auelandschaft (Polder) zum Ziel.

Das Kulturwehr Kehl liegt im Bereich der Schlinge Straßburg und ist im Jahr 1986 fertiggestellt worden. Damit entstand ein ganzjährig eingerichteter Dauerstau auf einer mittleren Höhe von 140,0 m ü. NN, der das binnenseitige Grundwasser stützt und so der Wasserstandsenkung und den damit verbundenen Nachteilen entgegenwirkt.

Im Süden grenzt der Stockfeldgraben, ein naturnah angelegter Grabenlauf mit Gehölzen in den Uferbereichen an das Planungsgebiet.

### **III.6 Grundwasserschutz**

Die natürliche Grundwasserfließrichtung im Raum Kehl verläuft großräumig parallel zum Rhein in nördlicher Richtung. Die Rheinkorrektion sowie der vor einigen Jahren durchgeführte Staustufenbau (Staustufe Gamsheim 1974, Kulturwehr Kehl 1986) beeinflussen die Grundwasserverhältnisse stark. Der Staustufenbetrieb führt zu einer permanenten Wasserspiegelerhöhung des Rheines sowie der Kinzig. Dadurch filtrierte im Ufernahbereich Wasser in den Aquifer (Grundwasserleiter). Absenkbrunnen sowie Dichtwände bzw. Drainageleitungen entlang des Rheins und der Kinzig sollen ein durch die Stauhaltung verursachtes Ansteigen des Grundwasserspiegels im Stadtgebiet verhindern.

Im südlichen Anschluss an das Plangebiet befindet sich der Stockfeldgraben der zur Stabilisierung des Grundwassers beiträgt.

Der mittlere Grundwasserstand liegt im Planungsgebiet bei ca. 140,78 m ü. NN (interpoliert). Der geschätzte maximal Grundwasserstand liegt ca. 142,00 m ü. NN.

Im Bebauungsplan ist der höchstbekannte Grundwasserstand sowie der mittlere Grundwasserstand angegeben. Um den Eingriff in das Grundwasser möglichst gering zu halten, sollte die Unterkante des Kellerfußbodens nicht unter dem maximalen Grundwasserstand liegen. Alle baulichen Anlagen unterhalb des

höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszubilden.

Das Gebiet wird von den vorhandenen Straßen "In den Morgenäckern" und "Fallerslebenweg" erschlossen. Die Höhenlage ist somit vorgegeben. Eine Aufschüttung gegenüber dem vorhandenen Gelände um ca. 1,0 m ist erforderlich.

Auch nach Aufschüttung des Geländes ist es in Ausnahmefällen möglich, dass sich die Kellersohle um einige Zentimeter unterhalb des höchsten bekannten Grundwasserspiegels befinden kann. Grundsätzlich ist das Bauen unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels ausgeschlossen. Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels werden in dem Gebiet "Im Morgenäcker III" von der Stadt Kehl nur in begründeten Fällen ausnahmsweise zugelassen.

### **III.7 Altlasten**

Das Landratsamt Ortenaukreis hat eine flächendeckende historische Erhebung von Altlastverdachtsflächen durchführen lassen. Die Erhebung umfasst sämtliche Flächen, die durch Auffüllung oder Aufhaltung verändert wurden sowie Flächen stillgelegter Betriebe.

Für das Planungsgebiet „Morgenäcker III“ besteht gemäß Altlastenkataster kein Verdacht.

## **IV. Planinhalt**

Mit dem Bebauungsplan Wohngebiet „Morgenäcker III“ wird die Schaffung von freistehenden Ein- und Zweifamilienwohngebäuden ermöglicht und den ökologischen Belangen Rechnung getragen.

Folgende vorrangige Ziele werden verfolgt:

- Schaffung von Wohneigentum
- Begrenzung der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Wohngebäude auf maximal 2 WE
- Gestaltung des Siedlungs- und Landschaftsbildes durch Vorgaben zur baulichen Gestaltung und Begrünung, insbesondere nach ökologischen Gesichtspunkten
- Minimierung der versiegelten Flächen
- Möglichkeit zur Nutzung der Solarenergie durch entsprechende Ausrichtung der Baukörper
- fußläufige Erreichbarkeit von Kindergarten, Schule und Sportanlage.



## V. Städtebauliche Konzeption

Ziel der städtebaulichen Planung ist die Schaffung eines Wohngebietes von hoher Wohnqualität. Das geplante Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Es ist die offene Bauweise "nur Einzelhäuser" festgeschrieben. Die Festsetzung der Dachform sowie der Dachneigung ist in Anlehnung an die angrenzende Bebauung gewählt worden. Die mögliche Hauptfirstrichtung in west-östlicher Richtung bzw. rechtwinklig oder parallel zur jeweiligen Erschließung ermöglicht eine gute Nutzung der Solarenergie.

Der festgesetzte Rahmen der Dachneigung gibt den einzelnen Bauwilligen einen sehr großen Spielraum. Ein Regelungsbedarf für evtl. Dachaufbauten ist aus stadtplanerischer Sicht nicht notwendig, da auch hier die angrenzende Ortslage keine einheitliche Struktur aufweist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl von 0,3 bzw. 0,4 GRZ begrenzt. Die Festsetzung erfolgte in Anlehnung an die vorhandene Bebauung in den angrenzenden Neubaugebieten sowie der bestehenden Altbebauung. Auf eine Festschreibung der Geschossflächenzahl wird verzichtet. Statt dessen wird zur Durchsetzung der stadtplanerischen Ziele eine maximale Trauf- und Firsthöhe festgeschrieben. Eine Mindest- und maximale Dachneigung vervollständigen die Festschreibung für das Maß der baulichen Nutzung.

Die Einfügung des neuen Wohngebietes in die umgebende ländlich geprägte Bebauungsstruktur wird durch die *Beschränkung der Grundflächenzahl*, der max. Trauf- und Firsthöhe, der max. zulässigen Wohneinheiten pro Wohngebäude sowie durch Vorschriften zur Eingrünung der Grundstücke sichergestellt.

## VI. Erschließung

Die Standortwahl eines Baugebietes hängt u. a. von der versorgungstechnischen Erschließbarkeit ab. Art und Maß der Bebauung wirken sich auf das Verkehrsaufkommen, die Verteilung des Verkehrs im Tagesablauf sowie die Form des Verkehrs aus.

### VI.1 Verkehrserschließung

Die Haupteerschließung erfolgt über die Straße "In den Morgenäckern", die entsprechend verlängert werden muss. Die Verlängerung des "Fallerslebenweg" ergänzt die Erschließung. Am Ende der Haupteerschließung ist ein Platz vorgesehen um ausreichend Wendemöglichkeiten zu haben.

Der Ausbau der Verkehrsflächen soll niveaugleich als Mischfläche erfolgen.

Öffentliche Stellplätze sind innerhalb der verkehrsberuhigten Zonen als Längsstellplätze vorgesehen.

## **VI.2 Versorgung**

Die Stromversorgung erfolgt durch das E-Werk Mittelbaden.

Die Stadt Kehl wird durch die Badenova mit Erdgas versorgt. Das Planungsgebiet soll an das Erdgasnetz angeschlossen werden. Um die Versorgung des Planungsgebietes zu gewährleisten, müssen neue Leitungen in das Planungsgebiet verlegt werden.

Die Frischwasserversorgung des geplanten Baugebietes ist gewährleistet und erfolgt durch die Technischen Dienste Kehl. Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sind neu zu verlegen.

## **VI.3 Entsorgung**

Die Entwässerung des geplanten Wohngebietes soll im modifizierten Trennsystem durch die Technischen Dienste Kehl erfolgen. Das im Planungsgebiet anfallende Schmutzwasser wird über den Kanal in der Straße "In den Morgenäckern" entsorgt. Dazu sind die Kanäle zu verlängern und Anschlüsse herzustellen. Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt über den bereits vorhandenen Regenwasserkanal.

### Zum gewählten Abwassersystem:

Für das Neubaugebiet „Morgenäcker III“ wurden bereits im Zuge der Planung des Gebietes Morgenäcker II mehrere Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung geprüft und bewertet. Aus unterhaltungstechnischen Gründen ist folgende Abwasserbeseitigung gewählt worden:

### Entsorgung Schmutzwasser :

Das Schmutzwasser jedes bebauten Grundstückes wird auf dem Grundstück gefasst und über einen separaten Revisionsschacht in den Schmutzwasserkanal abgeleitet.

Der Schmutzwasserkanal ist an den Bestand angeschlossen und leitet anfallendes Schmutzwasser zur Kläranlage.

### Entsorgung Regenwasser

Die Einleitung des Regenwassers in den Stockfeldgraben wurde bereits 1998 geplant und genehmigt. Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser wird unabhängig vom Anfallort (Dach - Hof - Grünflächen) gefasst und über einen separaten Revisionsschacht in den Regenwasserkanal abgeleitet.

Das in Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen anfallende Regenwasser wird in Sinkkästen gefasst und in die vorhandene Regenwasserkanalisation geleitet. Der Regenwasserkanal wird in den Stockfeldgraben eingeleitet.

Im Stockfeldgraben wird aufgrund eines geringen Gefälles durch Verdunstung und Versickerung eine Drosselung der Abflussmenge erreicht.,

## **VII. Grünflächen und Gestaltung der Freiräume**

Grün- und Freiflächen auf den Grundstücken selbst sowie im öffentlichen Bereich verbessern die Wohnumfeldqualität. Freiflächen sollten möglichst grün und unversiegelt gestaltet werden. Ein vielfältiger und artenreicher Garten mit

standortgerechten Pflanzen verbessert das Landschafts- und Siedlungsbild. Das gesamte Planungsgebiet soll gut eingegrünt werden.

Das geplante Wohnbaugebiet grenzt auf der Südseite an den Stockfeldgraben an. Entlang des Entwässerungsgrabens sind bereits einige Pflanzungen vorgenommen, so dass hier ein guter Übergang zwischen bebauter Ortslage und freier Landschaft gegeben ist. Für das teilweise in Anspruch genommene Biotop ist ein 1:1 Ersatzfläche im südwestlichen Bereich des Gebietes neu anzulegen.

Neben der Gestaltung der Grünflächen ist die Gestaltung des Straßenraumes ein wichtiges Kriterium. Baumpflanzungen entlang der Verkehrsflächen helfen, Raumabschnitte zu bilden und tragen zur Verbesserung des Kleinklimas bei.

Um eine zu starke Versiegelung des Bodens zu vermeiden und die Versickerung des Oberflächenwassers zu ermöglichen, sollen Zufahrten, Wege und Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden. Durch Festsetzungen über die Art des Bodenbelages kann einer weiteren Versiegelung entgegengewirkt werden.

Spielplätze sind im angrenzenden Gebiet Morgenäcker vorhanden und fußläufig erreichbar.

## VIII. Realisierung und Flächenübersicht

Das gesamte Plangebiet befindet sich im städtischen Eigentum. Der erste Bauabschnitt kann unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen.

Flächenübersicht

<b>Gesamt</b>	<b>2,62 ha</b>
Baugrundstücke	1,54 ha
Verkehrsfläche	0,31 ha
Wasser/Grünfläche	0,77 ha

# **Umweltbericht**

## **zum Bebauungsplan Wohngebiet "Morgenäcker III" in Kehl-Goldscheuer**

## 1 Rechtsgrundlagen

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach jetzigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise geprüft werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 3 Abs. 4 und § 2a BauGB. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen projektspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert und die daraus resultierenden Konflikte bewertet und dargestellt.

Am 24.09.2009 fand ein Scoping-Termin statt, zu dem alle betroffenen Behörden und Verbände eingeladen wurden. Vom Naturschutzbeauftragten wurde darauf hingewiesen, dass durch die vorgesehene Bebauung das Biotop in Mitleidenschaft gezogen wird. Die genaue Lage der Biotopfläche wurden durch eine Bestandsaufnahme ermittelt. Es sei deshalb sinnvoll außerhalb bzw. am Rande des Plangebietes gleichwertigen Ersatz zu schaffen. Der flächenbezogene Ausgleich sollte dabei im Verhältnis 1:1 erfolgen. Möglich wäre auch entlang eines Feldweges Gehölze von ca. 30 - 50 m Länge herzustellen. Das Erfordernis zur Durchführung einer Natura 2000 Vorprüfung wird nicht gesehen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum 01.03.2010 gelten neue Regelungen für die Behandlung von Biotopen im Rahmen der Bauleitplanung. Gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG kann auf Antrag der Gemeinde von dem Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung eines Biotops, die durch die Aufstellung eines Bebauungsplans ausgelöst werden, befreit werden. Die Befreiung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt. Als Auflage wurde ein gleichwertiger Ersatz des Biotops festgesetzt.

## 2 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde die Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2000 sowie der Landschaftsplanerische Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan 2004, der von der BfL Mühlinghaus

Planungsgesellschaft mbH, Oberhausen-Rheinhausen, erarbeitet worden ist, herangezogen. Spezielle technische Verfahren wurden nicht angewendet.

### **3 Ziele und Zweck der Planung**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann der Nachfrage nach Flächen zur Errichtung von Eigenheimen im Stadtteil Goldscheuer nicht nachgekommen werden. Um die weiterhin bestehende Nachfrage nach kleineren bis mittelgroßen Grundstücksflächen zur Errichtung von Eigenheimen in absehbarer Zeit befriedigen zu können, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Morgenäcker III“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern geschaffen werden. Durch die Schaffung von neuem Wohnraum kann der anstehende Bedarf gedeckt werden.

### **4 Übergeordnete Vorgaben**

#### Regionalplan Südlicher Oberrhein

Im Regionalplan ist das Planungsgebiet in der Raumordnungskarte als Siedlungsfläche ausgewiesen. Die Ziele der FNP-Änderung stimmen somit mit den Zielen des Regionalplanes überein.

#### Flächennutzungsplan 2004 der Stadt Kehl am Rhein

Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen.

#### Natura 2000

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem geschützten Bereich. Eine Vorprüfung ist daher nicht notwendig.

#### Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan 2004

Im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan 2004 wird der Bereich als vertretbare Arrondierung angesehen.

Der Bereich des Stockfeldgrabens wird als bedeutsamer Bereich für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung ausgewiesen. Zahlreiche Ortsrandbereiche auf der Gemarkung der Stadt Kehl besitzen aufgrund ihrer Ausstattung an landschaftsbildprägenden Einzelementen und aufgrund ihrer guten Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zu Fuß oder mit dem Fahrrad eine besondere Bedeutung für die Naherholung der ortsansässigen Bevölkerung.

#### Rechtlich geschützte Gebiete und Objekte

Der im Geltungsbereich befindliche Teil des ehemaligen Stockfeldgrabens und Teile des Vegetationsbestands sind als Biotope gem. § 30 BNatSchG geschützt.

### **5 Merkmale des Vorhabens**

Um den anstehenden Bedarf an Ein- und Zweifamilienhäusern decken zu können, soll die Fläche einer Wohnbebauung zugeführt werden. Die Fläche Morgenäcker III grenzt im Norden und Westen an vorhandene Wohnbebauung, im Osten und Süden an den Stockfeldgraben an.

Im Geltungsbereich ist ein allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Es sollen freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser errichtet werden können.

Die Erschließungsstraße ist auf den Querschnitt des zu erwartenden Verkehrsaufkommens festgesetzt. Der gesamte Ausbau der Verkehrsfläche soll niveaugleich als Mischfläche erfolgen. Neben der Erschließungsfunktion sollen die geplanten Verkehrsflächen der Aufenthaltsfunktion dienen, um somit einen Beitrag zur Verbesserung des Wohnumfeldes zu leisten.

## **6 Planungsalternativen**

Im Rahmen des landschaftsplanerischen Fachbeitrags zum Flächennutzungsplan 2004 sind 7 Flächen an den Ortsrändern und 2 Flächen im Innerortsbereich nach ökologischen Kriterien untersucht worden, um potenzielle Siedlungsentwicklungsflächen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft beurteilen und fachlich fundierte Vorschläge für die künftige Siedlungsentwicklung machen zu können. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist eine Bebauung der Fläche Morgenäcker vertretbar.

Wurde die Bebauung der Fläche aus landschaftsplanerischer Sicht als vertretbar eingeschätzt, erfolgte eine weiterführende Prüfung nach städtebaulichen Kriterien (z. B. Erreichbarkeit, Immissionen/Nachbarschaftswirkungen, Ver-/Entsorgung etc.). Die Bebauung der Fläche Morgenäcker III rundet den Siedlungskörper im Süden ab. Durch den Stockfeldgraben ist eine natürliche Abgrenzung zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft vorgegeben. Die Flächen stehen im Eigentum der Stadt Kehl. Eine Realisierung ist somit leicht möglich.

## **7 Nullvariante**

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte der Bereich weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Dabei wird angenommen, dass Nutzungsformen und -intensitäten in der Pflege und Nutzung der Fläche beibehalten werden und sich der Wasserhaushalt des Gebietes, gesteuert vom Niederschlag und Grundwasserständen nicht über das bisherige Maß natürlicher Schwankungen hinaus verändern.

Unter diesen Voraussetzungen werden sich Veränderungen gegenüber dem Schutzgut Boden, Landschaftsbild und damit zusammenhängend für den Mensch ergeben. Bei Fortsetzung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und bei gleichbleibender Intensität werden sich keine nennenswerten Änderungen in der Form und Ausprägung der Vegetationsdecke einstellen.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden ihre relativ geringe Bedeutung als Lebensraum für Arten und Lebensräume beibehalten.

## **8 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile**

Das Plangebiet ist bis auf den verbliebenen Teil des ehemaligen Stockfeldgraben ackerbaulich genutzt.

## 8.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind vor allem das Wohnumfeld und die Naherholung von Bedeutung.

Durch die geplante Bebauung werden zusätzliche Verkehrs- und Lärmimmissionen entstehen, die durch die Erschließung so gering wie möglich gehalten werden. Die Haupterschließung erfolgt durch die Verlängerung der Straße In den Morgenäckern.

Der Fallerslebenweg wird auch verlängert und als Ringerschließung bis zur Straße In den Morgenäckern fortgesetzt.

Optische Wirkungen auf Siedlungsflächen werden aufgrund der Lage des Vorhabensstandortes, am Ortstand, nicht auftreten. Auch die gesundheitliche Wirkung und das Wohlbefinden der Menschen innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird nicht beeinträchtigt, da es sich um ein kleines allgemeines Wohngebiet handelt, in dem mit keinen gesundheitsgefährdeten Stoffen gearbeitet wird. Die Wirkungen beschränken sich ausschließlich auf die Erholungsfunktion der Landschaft.

### **baubedingte Auswirkungen**

#### Schadstoff- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr

Die Zufahrt zur Vorhabensfläche erfolgt über die Straße In den Morgenäckern. Durch den Baubetrieb wird sich der Verkehr nicht messbar verändern. Die Emission von Schadstoffen durch den Baubetrieb selbst ist durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Bei Einhaltung dieser Regelungen ist nicht mit erheblichen Umweltwirkungen zu rechnen.

Bei der beschriebenen Auswirkung handelt es sich um eine nachteilige Umweltauswirkung, die jedoch nicht erheblich ist. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist nicht erheblich und nachhaltig. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **anlagebedingte Auswirkungen**

Die Folgen von Bauwerken und Freiflächen für die Schutzgüter Klima-Luft und Landschaftsbild-Erholung, die im Sinne von Wechselwirkungen mittelbar auch Konsequenzen für das Schutzgut Mensch haben, werden im Zusammenhang mit den genannten Schutzgütern behandelt.

### **betriebsbedingte Auswirkungen**

#### Schadstoff- und Schallemission durch Verkehr

Die Zufahrt zur Vorhabensfläche erfolgt über die Straße In den Morgenäckern. Durch 40-50 weitere Pkws wird sich der Verkehr nicht messbar verändern.

Bei der beschriebenen Auswirkung handelt es sich um eine nachteilige Umweltauswirkung, die jedoch nicht erheblich ist. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist nicht erheblich und nachhaltig. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.



## 8.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan 2004 ist der Stockfeldgraben als bedeutsamer Bereich für das Schutzgut Arten und Lebensräume (wertvoller Biotop/Biotopkomplex) dargestellt.

Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere: insgesamt mittel; innerhalb der ackerbaulich genutzten Flächen zwar eher untergeordnete Bedeutung, höhere Bedeutung entlang des Stockfeldgrabens. Der Graben besitzt auch besonderen Wert im Hinblick auf die Biotopvernetzung. Dies ist aktuell (noch) nicht der Fall !

Wertminderung der Flächen durch Nutzungsumwandlung in Wohngebiet.

Die anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus der Beeinträchtigung der Lebensräume für wildlebende Tiere. Hochwertige Vegetationsbestände werden durch das Vorhaben im Wesentlichen nicht betroffen.

Das Biotop 7412-317-0119 wird durch die zu erschließenden Bauflächen im nördlichen Teil entfallen. Die Befreiung i.S.v. § 67 BNatSchG wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung<sup>1</sup>**

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens sind nach § 44 BNatSchG-2009 Artenschutzaspekte in Bezug auf Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Im Folgenden wird von der Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft überprüft, ob als Folge des Eingriffs ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG-2009. Aufgrund der engen zeitlichen Rahmenbedingungen wird die Artenschutzrechtliche Prüfung als sogenannte „Worst-Case-Betrachtung“ durchgeführt. Hierzu wurde das Habitat-Potenzial folgender artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen im Zuge einer Begehung am 20. Januar 2011 eingeschätzt.

- Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien und Amphibien
- Streng geschützte Falterarten.

Streng geschützte Arten aus dem Gruppen Amphibien, Fische, Mollusken sowie Libellen, die möglicher Weise im Bereich des Stockfeldgrabens vorkommen könnten, wurden nicht näher untersucht, da in diesen Bereich nur minimal eingegriffen wird und nicht mit Verbotstatbeständen im Bezug auf die dort lebenden Arten zu rechnen ist. Das Vorkommen relevanter Arten aus den Gruppen Holzkäfer und Pflanzen konnte auf Grundlage der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

---

<sup>1</sup> Die Artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt von:  
Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

---

## Ergebnisse der Habitat-Potenzial-Einschätzung

### Fledermäuse

Die Typische Fledermausart des besiedelten Bereichs ist die Zwergfledermaus. Sie ernährt sich von kleinen Insekten, wie zum Beispiel Mücken, Köcherfliegen und Nachtfaltern. Während der Nacht fliegt die Zwergfledermaus mitunter über fünf Kilometer, um an ihre Jagdgebiete zu gelangen. Sie liegen meist an Gewässern oder am Waldrand. Die Ackerbrachen und Weiden im Vorhabensgebiet weisen in Verbindung mit dem Uferbewuchs des Stockfeldgrabens und der Feldhecke ein hohes Potential als Jagdraum für die Art auf. Bäume mit Höhlen, die sich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Fledermäuse eignen, gibt es im Gebiet nicht. Da durch die Überbauung der Freiflächen mit einem potentiellen Nahrungshabitatverlust für die Zwergfledermaus zu rechnen ist, ist diese Art artenschutzrechtlich formell zu prüfen.

### Vögel

Die Artenzusammensetzung im Geltungsbereich entspricht einer dörflichen Avifauna im Übergang zur Feldflur. Aufgrund der Feldhecke im Geltungsbereich sind insbesondere Heckenbrütende Arten wie z. B. Amsel, Feldsperling, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Blaumeise, Distel-, Grün- und Buchfink artenschutzrechtlich zu prüfen. Diese werden in der Gilde der Heckenbrüter zusammengefasst. Der Rote Liste–Status und der Erhaltungszustand der jeweiligen Art sind der unten aufgeführten Tabelle zu entnehmen. Als Nahrungsgast ist die Schleiereule (*Tyto alba*) im Gebiet zu vermuten. Auch sie muss artenschutzrechtlich formell geprüft werden.

Name	Rote Liste-Status D	Rote Liste-Status B-W	Erhaltungszustand
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	-	-	günstig
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	-	-	günstig
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	-	-	günstig
Distelfink ( <i>Carduelis carduelis</i> )	-	-	günstig
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	-	-	günstig
Feldsperling ( <i>Passer domesticus</i> )	Vorwarnliste	Vorwarnliste	günstig
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	-	-	günstig
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	-	-	günstig

### Reptilien

Aufgrund des Begehungszeitpunkts konnten keine Zauneidechsen oder Mauereidechsen im Gebiet nachgewiesen werden. Die Strukturen um die Feldhecke eignen sich jedoch potentiell als Lebensraum für die Zauneidechse. Im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ wird daher von einem Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ausgegangen.

### Streng geschützte Falterarten

Auf der östlichen Fläche der grasreichen Ackerbrache (ca. 1 ha) wurden Vorkommen von Stumpfbältrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Krausem Ampfer (*Rumex crispus*) festgestellt. Diese beiden Arten dienen dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) als Eiablagepflanzen. Da das nächste bekannte Feuerfaltervorkommen in nur 500m Entfernung liegt, handelt es sich hier mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Lebensraum des Feuerfalters. Die Art ist artenschutzrechtlich formell zu prüfen.

## Formale Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgrund der bei der Begehung am 20. Januar 2011 durchgeführten Habitat-Potenzial-Einschätzung können Vorkommen folgender Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten) und europäischen Vogelarten nicht ausgeschlossen werden:

- Zwergfledermaus
- Schleiereule
- Artengruppe der Heckenbrüter
- Zauneidechse
- Feuerfalter

Für diese Arten wird die Artenschutzrechtliche Prüfung<sup>2</sup> als sogenannte „Worst-Case-Betrachtung“ durchgeführt. Die Formblätter charakterisieren zunächst die jeweilige Art und zeigen die erwarteten Konflikte mit dem Vorhaben auf. Unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher, artenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen werden die möglichen Verbotstatbestände bewertet. Nach den Artenbögen erfolgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

Bei der Artengruppe der Vögel gibt es in Baden-Württemberg keine amtlichen Einstufungen des Erhaltungszustandes der jeweiligen Art. Dieser wurde anhand der Roten-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei Arten, die nicht gefährdet sind bzw. auf der Vorwarnliste geführt werden, wird im Folgenden von einem „günstigen Erhaltungszustand“ ausgegangen. Arten der Gefährdungskategorien „gefährdet“ werden mit „ungünstigem Erhaltungszustand“, Arten der Gefährdungskategorien „stark gefährdet“ und „vom Aussterben bedroht“ mit „schlechtem Erhaltungszustand“ eingestuft.

---

<sup>2</sup> <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/91341/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=91341&MODE=METADATA>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Erhaltungszustand<sup>3</sup></b> <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="V"/> Baden-Württemberg <input type="text" value="2"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="7412"/>
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>		
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatskomponenten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p><i>Es gibt keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des Eingriffsbereichs. Die Ackerbrachen und Weiden im Vorhabensgebiet weisen in Verbindung mit dem Uferbewuchs des Stockfeldgrabens und der Feldhecke ein hohes Potential als Jagdraum für die Art auf.</i></p> <p><i>Als lokale Population ist die Population der Oberreinebene mit ihrem Anteil im Ortenaukreis anzusehen.</i></p> <p><i>Durch die Bebauung der Offenlandfläche geht ein Jagdgebiet von ca. 1,8 ha der lokalen Population verloren. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden.</i></p>		
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
<p>3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Es wird empfohlen die Baumaßnahme im Winter während der Winterruhe der Fledermäuse durchzuführen.</i></p> <p>3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>Extensive Dachbegrünung mit arten- und blütenreichem Pflanzenbestand</i></p> <p>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>Entwicklung einer artenreichen Streuwiese aus Verbuschungsflächen. Aufgrund eines höheren zu erwartenden Insektenreichtums auf der Streuwiese im Vergleich zu der Ackerbrache ist für die Kompensation des Jagdhabitatverlustes ein Ausgleich im Verhältnis von ca.2:1 ausreichend.</i></p> <p>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)</p>		
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?</p> <p>wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i></p> <p>b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt</p> <p>[§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i></p>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein  <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

<sup>3</sup> <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> („Natur und Landschaft“ → „Artenschutz“ → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ → „Arten der FFH-Richtlinie“ → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg“)

4.2	<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]?</p> <p><i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 a)	<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?</p> <p><i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	<p>Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]?</p> <p><i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>5. Erfordernis einer Ausnahme</b>		
	<p>Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
	<p>Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB</p>	
a) 6.1	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt*            Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.  <i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) 6.2	<p>Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*</p> <p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.  <i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.3	<p>Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten<sup>4</sup> günstig bleiben?            Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<sup>4</sup> Wenn bei FFH-Anh.IV-Arten kein günstiger Erhaltungszustand besteht, sind die besonderen Ausnahmevoraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH - Urt. v. 14.6.2007, C-342/05 (Wolfsjagd Finnland) zu prüfen.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<b>Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Erhaltungszustand<sup>5</sup></b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland - Baden-Württemberg -	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">7412</div>
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>		
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatskomponenten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p><i>Es gibt keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des Eingriffsbereichs. Die Ackerbrachen und Weiden im Vorhabensgebiet weisen in Verbindung mit dem Uferbewuchs des Stockfeldgrabens und der Feldhecke ein hohes Potential als Jagdraum für die Art auf.</i></p> <p><i>Als lokale Population ist die Population der Oberreinebene mit ihrem Anteil im Ortenaukreis anzusehen.</i></p> <p><i>Durch die Bebauung der Offenlandfläche geht ein Jagdgebiet von ca. 1,8 ha der lokalen Population verloren. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden.</i></p>		
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Keine Maßnahmen erforderlich</i>		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>Keine Maßnahmen möglich</i>		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>Entwicklung einer artenreichen Streuwiese aus Verbuschungsflächen (s.o). Aufgrund eines höheren zu erwartenden Insektenreichtums auf der Streuwiese im Vergleich zu der Ackerbrache ist für die Kompensation des Jagdhabitatverlustes ein Ausgleich im Verhältnis von ca. 2:1 ausreichend.</i>		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i>		
b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
[§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>		

<sup>5</sup> <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> („Natur und Landschaft“ → „Artenschutz“ → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ → „Arten der FFH-Richtlinie“ → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg“)

4.2	<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]?</p> <p><i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 a)	<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?</p> <p><i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b)	<p>Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]?</p> <p><i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>5. Erfordernis einer Ausnahme</b>		
	<p>Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
	<p>Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB</p>	
a) 6.1	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt*            Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.  <i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) 6.2	<p>Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*</p> <p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.  <i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.3	<p>Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten<sup>6</sup> günstig bleiben?            Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verwerfener Maßnahmen.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<sup>6</sup> Wenn bei FFH-Anh.IV-Arten kein günstiger Erhaltungszustand besteht, sind die besonderen Ausnahmevoraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH - Urt. v. 14.6.2007, C-342/05 (Wolfsjagd Finnland) zu prüfen.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<b>Artengruppe der Heckenbrüter</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Erhaltungszustand<sup>7</sup></b> <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">- bis V</span> Baden-Württemberg <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">- bis V</span>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; margin: 5px auto; text-align: center;">7412</div>
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>		
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatskomponenten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p><i>Die Feldhecke innerhalb des Eingriffsbereichs dient diesen Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die Umgebung wird als Jagdhabitat genutzt.</i></p> <p><i>Als lokale Population ist die Population der Oberreinebene mit ihrem Anteil im Ortenaukreis anzusehen.</i></p> <p><i>Durch die teilweise Rodung des Gehölzes und die Bebauung der Offenlandfläche gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdgebiete der lokalen Populationen verloren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen insgesamt wird dadurch nicht erheblich verschlechtert.</i></p>		
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
<p>3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Bäume sind ausschließlich zwischen dem 30. September und 01. März zu fällen bzw. umzupflanzen.</i></p> <p>3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>Keine Maßnahmen möglich</i></p> <p>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>Erhalt der Feldhecke durch Verpflanzung.</i></p> <p>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)</p>		
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?</p> <p>wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i></p> <p>b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt</p> <p>[§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmereprüfung (5.) erforderlich</i></p>		<p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Nein</p>

<sup>7</sup> <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> („Natur und Landschaft“ → „Artenschutz“ → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ → „Arten der FFH-Richtlinie“ → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg“)



4.2	<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]?</p> <p><i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 a)	<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?</p> <p><i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i>  <i>Die Feldhecke wird an den Südrand des Geltungsbaugebiets verpflanzt.</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	<p>Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]?</p> <p><i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>5. Erfordernis einer Ausnahme</b>		
	<p>Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
	<p>Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB</p>	
a) 6.1	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*</p> <p>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.  <i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) 6.2	<p>Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*</p> <p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.  <i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i></p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.3	<p>Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten<sup>8</sup> günstig bleiben?</p> <p>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<sup>8</sup> Wenn bei FFH-Anh.IV-Arten kein günstiger Erhaltungszustand besteht, sind die besonderen Ausnahmevoraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH - Urt. v. 14.6.2007, C-342/05 (Wolfsjagd Finnland) zu prüfen.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Erhaltungszustand<sup>9</sup></b> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> V Baden-Württemberg <input type="checkbox"/> V	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; margin: 0 auto;">7412</div>
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>		
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatskomponenten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p><i>Die Strukturen um die Feldhecke eignen sich potentiell als Lebensraum für die Zauneidechse.</i></p> <p><i>Die lokale Population wird durch die Kinzig, den Rhein, die L 98 und die BAB A 5 begrenzt.</i></p> <p><i>Durch die teilweise Rodung des Gehölzes und die Bebauung der Offenlandfläche gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdgebiete der lokalen Populationen verloren.</i></p>		
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Keine Maßnahmen möglich</i>		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>Keine Maßnahmen möglich</i>		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>Erhalt der Feldhecke durch Verpflanzung und Schaffen von Eidechsenunterschlüpfen.</i>		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) <small>Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)</small>		
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?  <small>wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)</small> <i>Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen in unterschiedlichen Entwicklungsstadien verletzt oder getötet werden.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt  <small>[§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</small>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
4.2 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,  Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? <small>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</small>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

<sup>9</sup> <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> („Natur und Landschaft“ → „Artenschutz“ → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ → „Arten der FFH-Richtlinie“ → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg“)

4.3 a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i> <i>Die Feldhecke wird an den Südrand des Geltungsbaugebiets verpflanzt.</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>5. Erfordernis einer Ausnahme</b>		
	Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
	Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB	
a) 6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region. <i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) 6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. <i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anh-IV-Arten <sup>10</sup> günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<sup>10</sup> Wenn bei FFH-Anh.IV-Arten kein günstiger Erhaltungszustand besteht, sind die besonderen Ausnahmevoraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH - Urt. v. 14.6.2007, C-342/05 (Wolfsjagd Finnland) zu prüfen.

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>		
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<b>Großen Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)</b>
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Erhaltungszustand<sup>11</sup></b> <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="2"/> Baden-Württemberg <input type="text" value="2"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="7412"/>
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>		
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatskomponenten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p><i>Auf der östlichen Fläche der grasreichen Ackerbrache (ca. 0,9 ha) wurden Vorkommen der Eiablagepflanzen Stumpfblättrigem Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>) und Krausem Ampfer (<i>Rumex crispus</i>) gefunden.</i></p> <p><i>Die lokale Population erstreckt sich über die ganze Schutterterniederung bis zur Schuttertermündung.</i></p> <p><i>Durch die Bebauung der Offenlandfläche geht ein Fortpflanzungs- und Lebensraum der lokalen Population verloren. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden.</i></p>		
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <i>Keine Maßnahmen möglich</i>		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <i>Keine Maßnahmen möglich</i>		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <i>Durch die ca. flächengleiche Entwicklung einer artenreichen Streuwiese aus Verbuschungsflächen (s.o.) und das Ansiedeln der vom Feuerfalter bevorzugten Eiablagepflanzen wird der Fortpflanzungs- und Lebensraumverlust kompensiert.</i>		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, <i>weiter bei 4.1 b)</i> <i>Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen in unterschiedlichen Entwicklungsstadien verletzt oder getötet werden.</i>		
b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<sup>11</sup> <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> („Natur und Landschaft“ → „Artenschutz“ → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ → „Arten der FFH-Richtlinie“ → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg“)

4.2	<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]?</p> <p><b>wenn ja:</b> Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
4.3 a)	<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?</p> <p><b>wenn ja:</b> Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</p> <p><i>Die grasreichen Ackerbrache mit den dort vorkommenden Eiablagepflanzen werden durch Überbauung zerstört .</i></p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b)	<p>Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]?</p> <p><b>wenn nein:</b> Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>5. Erfordernis einer Ausnahme</b>		
	<p>Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich? <b>wenn ja:</b> weiter bei 6.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
	<p>Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB</p>	
a) 6.1	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*</p> <p>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</p> <p><b>wenn ja:</b> weiter bei 6.2, <b>wenn nein:</b> Vorhaben unzulässig</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) 6.2	<p>Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*</p> <p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</p> <p><b>wenn ja:</b> weiter bei 6.3, <b>wenn nein:</b> Vorhaben unzulässig</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
6.3	<p>Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anh-IV-Arten<sup>12</sup> günstig bleiben?</p> <p>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

<sup>12</sup> Wenn bei FFH-Anh.IV-Arten kein günstiger Erhaltungszustand besteht, sind die besonderen Ausnahmevoraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH - Urt. v. 14.6.2007, C-342/05 (Wolfsjagd Finnland) zu prüfen.

## **Zusammenfassung**

Aufgrund der vorgeschlagenen Vermeidungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen entsteht durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG-2009 für die geprüften Arten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG-2009 ist nicht erforderlich.

### Fledermäuse

Der Verlust des potentiellen Jagdhabitats der Zwergfledermaus kann durch die Entwicklung einer artenreichen Streuwiese aus Verbuschungsflächen kompensiert werden. Somit wird die lokale Population nicht beeinträchtigt.

### Vögel

Der Verlust der Nahrungsflächen und einzelner Brutreviere der Arten der Heckenbrüter führt nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Verpflanzung der Feldhecke an den Südrand des Baugebiets kompensiert. Der Verlust des Jagdhabitats der Schleiereule wird durch die Entwicklung einer artenreichen Streuwiese aus Verbuschungsflächen kompensiert. Die Tötung von Individuen kann durch die Beschränkung von Baumfällarbeiten auf den Zeitraum zwischen dem 30. September und 01. März vermieden werden.

### Reptilien

Durch die teilweise Rodung des Gehölzes und die Bebauung der Offenlandfläche gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdgebiete der lokalen Populationen verloren. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG-2009 zu vermeiden wird der Teil der Feldhecke innerhalb des Baugebiets an den südlichen Rand des Baugebiets verpflanzt. Zusätzlich werden Strukturen geschaffen, die der Art als Unterschlupf dienen können.

### Streng geschützte Falterarten

Durch die Bebauung der Offenlandfläche geht ein Fortpflanzungs- und Lebensraum der lokalen Population verloren. Durch die flächengleiche Entwicklung einer artenreichen Streuwiese aus Verbuschungsflächen und das Ansiedeln der vom Feuerfalter bevorzugten Eiablagepflanzen wird ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG-2009 vermieden.

## **Kompensationsmaßnahmen**

### Innerhalb des Geltungsbereichs

#### **M1 Anlage einer Pufferzone zwischen Bebauung und Grabenlauf**

Begründung: Vermeidung von Störungen der Tierarten an Fließgewässer und innerhalb der Uferzone.

#### **M2 Den Baumaßnahmen vorgreifende Herstellung und Ausbringung von Reisigbündeln als Versteck und Sonnenplatz für die Zauneidechse innerhalb der im Südwesten des Geltungsbereichs geplanten Grünfläche**

Begründung: Schaffen von Ersatzlebensräumen für die im Gebiet potentiell vorkommende Zauneidechse.

#### **M3 Versetzung der Gehölze in die im Südwesten geplante Grünfläche und Erhalt des bestehenden Grünlands innerhalb der Grünfläche**

Begründung: Erhalt der Biotopfunktionen des Biotops 7412-317-0119 für heckenbrütende Vogelarten aus artenschutzrechtlichen Gründen.

### Außerhalb des Geltungsbereichs

#### **M4 Entwicklung einer artenreichen Streuwiese aus Verbuschungsflächen**

Begründung: Artenschutzrechtlicher Ausgleich für Zwergfledermaus, Schleiereule und Feuerfalter auf 0,83ha, davon auf 0,3ha gleichzeitig monetarisierter Ausgleich für das Schutzgut Boden (s. Kap. 8.5).

Auf 0,83 ha des Flurstücks 3789 werden die Verbuschungsgehölze (vor allem verschiedene Weidenarten) einschließlich der Stöcke gerodet. Die Böschungen des am Ostrand verlaufenden Grabens werden auf 1:6 oder flacher abgeflacht. Die Wiesenentwicklungsfläche wird soweit erforderlich eingeebnet. Anschließend erfolgt eine Ansaat durch Heumulchsaat (Mähgutübertragung) von arten- und blütenreichen Wiesen entsprechenden Standorts aus der Umgebung in mindestens zwei Durchgängen in ein vorbereitetes Saatbeet. Falls aus dem Spenderbestand einzelne Arten nicht in ausreichendem Maße übertragen werden können, wird die Heumulchsaat durch Nachsaat autochthonen Saatguts standorttypischer Arten ergänzt. Alternativ kann eine Vollansaat mit entsprechend dem Standort zusammengestelltem Saatgut süddeutscher Herkunft vorgenommen werden. Zur Sicherung der Habitatqualität für den Großen Feuerfalter wird als Eiablage- und Raupenfutterpflanze Flussampfer (*Rumex hydrolapathum*) entlang des Grabens angesät.

Im ersten Jahr nach der Ansaat werden 3 bis 4 Schröpfungsschnitte vorgenommen. Anschließend wird die Pflege auf 2 Mahden jährlich im Mai/Juni und September bis November reduziert. Je nach weiterer Entwicklung der Fläche wird die Pflege möglichst bald weiter auf eine Mahd jährlich im September bis Ende Februar reduziert. Bei der Mahd werden jeweils wechselnde insgesamt 15% der Fläche umfassende Abschnitte für ein Jahr ausgespart. Ggf. kann zur weiteren Ausmagerung ein zusätzlicher Schnitt auf max. der Hälfte der jeweiligen Fläche im mind. 3jährigen Turnus im Mai/Juni erfolgen. Falls für den Standort typische Arten bei der Erstsaat nicht zur Entwicklung gekommen sind, wird ggf. nach einigen Jahren der Ausmagerung kleinflächig eine Nachsaat von Einzelarten vorgenommen. Zur Mahd sind nach der Entwicklungspflege ausschließlich kleintierschonende Geräte (Messerbalken, keine Scheiben- oder Kreiselmäherwerke, keine Mulcher) zulässig. Das Mähgut wird von den Flächen

entfernt. Am Rand und innerhalb der Flächen erhaltene Gebüsche werden alle 5 bis 15 Jahre, Kopfweiden alle 10 bis 25 Jahre auf den Stock gesetzt.

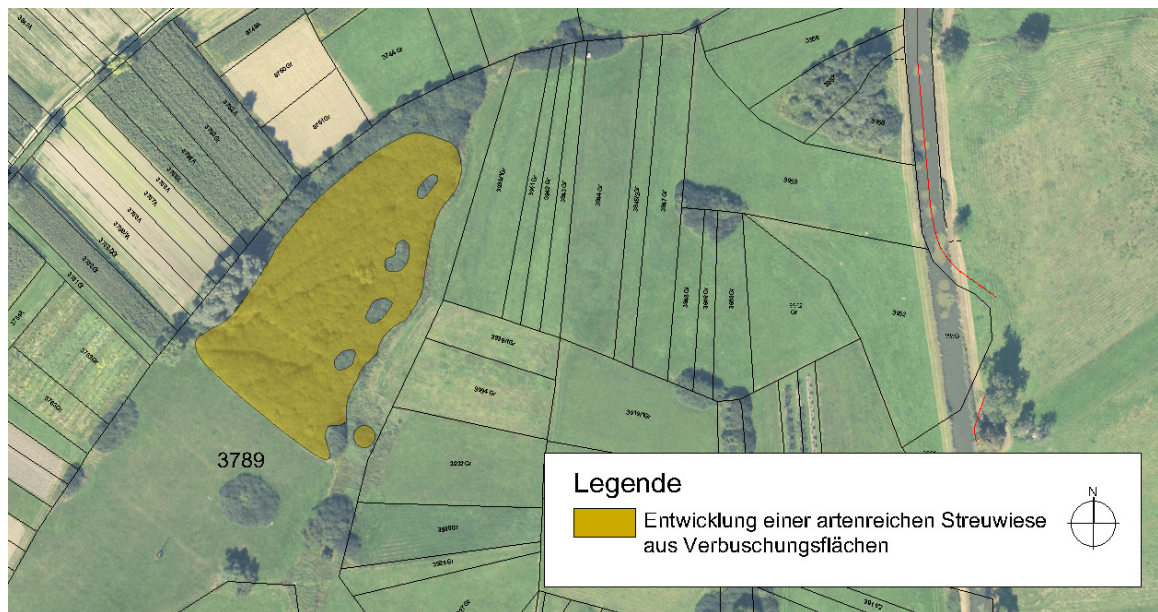


Abb.2 Ausgleichsmaßnahme: Entwicklung einer artenreichen Streuwiese aus Verbuschungsflächen

## M5 Reaktivierung und Betrieb der Kittersburger Wässerwiesen

Begründung: Externe Kompensation für den Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume.

Die Reaktivierung und der Betrieb der seit den 1960er Jahren aufgelassenen Wiesenwässerung sind als Ökokontomaßnahme durch das Landratsamt Ortenaukreis anerkannt. Die Wässerung erfolgt jeweils zwischen Mitte Februar und Anfang April für einen Zeitraum von ca. 10 Tagen. Sie dient der Verbesserung der Lebensraumfunktion des Wiesengebiets (Flurstück 3050, der Gemarkung Goldscheuer, Gewinn Kittersburgerwald) für typische Feuchtwiesenarten (z.B. Großer Brachvogel, Weißstorch, Sumpfschrecke). 4,9 ha dieser Maßnahme werden als Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume dem Baugebiet „Morgenäcker III“ zugeordnet.



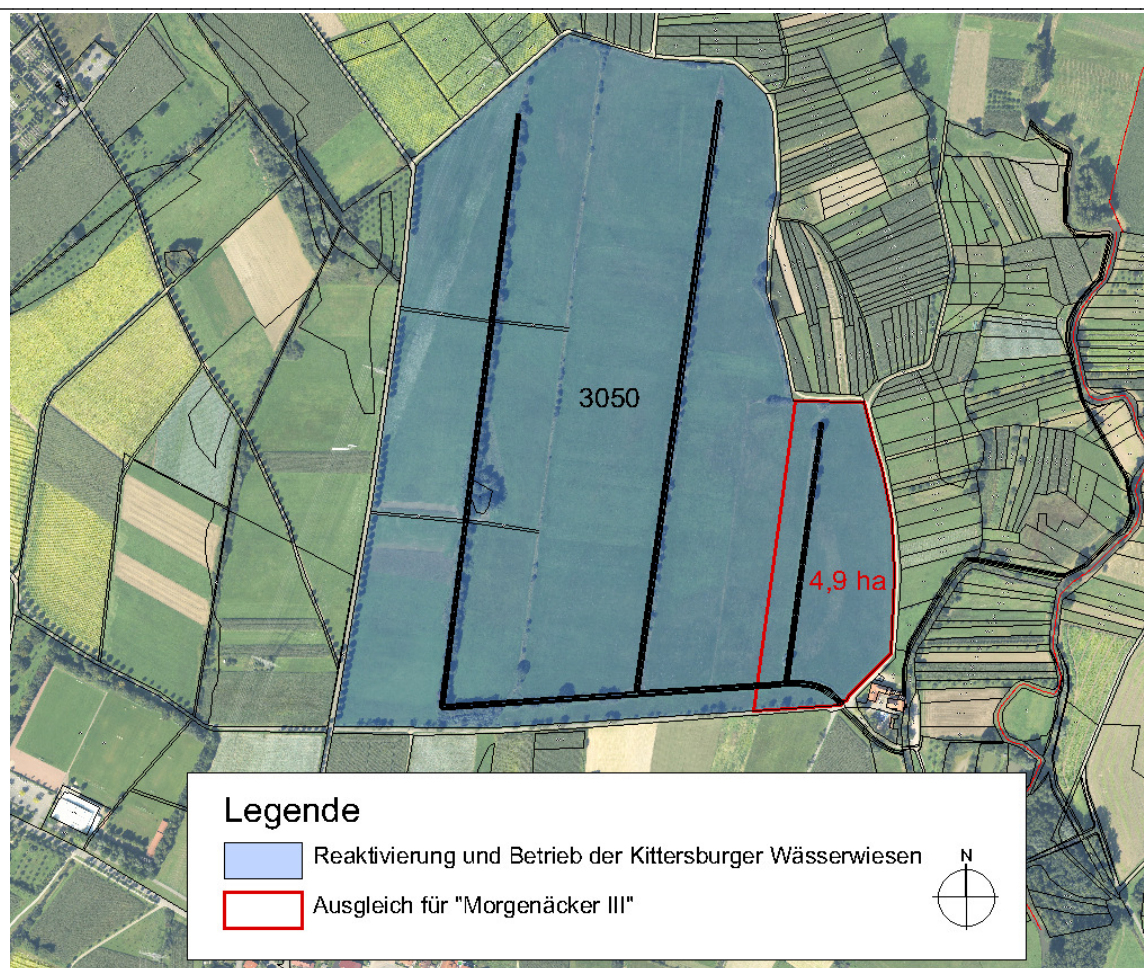


Abb. 3 Ausgleichsmaßnahme: Reaktivierung und Betrieb der Kittersburger Wässerwiesen

### 8.3 Schutzgut Luft und Klima

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Klimabezirk „Südliches Oberrheintiefland“. Charakteristische Merkmale des Großklimas sind heiße Sommer und milde Winter, Niederschlagsarmut bei gleichzeitig hoher potentieller Verdunstung, häufige Inversionen und Vorherrschen schwacher Winde aus südlichen bis westlichen Richtungen.

Angesichts der vorherrschenden Windrichtung besitzt dieser keine besondere Bedeutung für die Durchlüftung der nördlich und westlich angrenzenden Siedlungsbereiche.

#### baubedingte Auswirkungen

Schadstoffemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr

Die Zufahrt zur Vorhabensfläche erfolgt über die Straße In den Morgenäckern. Durch den Baubetrieb werden sich der Verkehr und damit die Emissionen nicht messbar verändern. Die Emission von Schadstoffen durch den Baubetrieb selbst ist durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Bei Einhaltung dieser Regelungen ist nicht mit erheblichen Umweltwirkungen zu rechnen.

Bei der beschriebenen Auswirkung handelt es sich um eine nachteilige Umweltauswirkung, die jedoch nicht erheblich ist. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist nicht erheblich und nachhaltig. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### **anlagebedingte Auswirkungen**

Verlust von unversiegelten Flächen mit ihren mikroklimatischen Eigenschaften durch Gebäude- und Verkehrsflächen

Verloren gehen Offenlandflächen, die nur eine geringe Bedeutung für die klima-ökologische Ausgleichsfunktion besitzen. Nicht verschattete Dach-, Wand- und Verkehrsflächen belasten das Klein- und Lokalklima. Überhitzung und Wärmeausstrahlung der Flächen und Gebäudekörper verstärken im Sommer die belastenden Komponenten des Lokalklimas (Überwärmung, Schwüle) weiter und verlängern die Beeinträchtigungen durch die Wärmespeicherwirkung der Baumassen in die Nachtstunden hinein.

Bei den beschriebenen Auswirkungen handelt es sich um nachteilige Umweltauswirkungen, die jedoch bei Umsetzung der Minderungsmaßnahmen nicht erheblich sind. Zur Minderung des mit den Auswirkungen verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt sind Maßnahmen erforderlich, die die Beeinträchtigung des Kleinklimas mindern.

#### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Schadstoffemissionen durch Verkehr

Heizung, Warmwasserbereitung und Stromerzeugung für die neu zu erstellenden Gebäude verursachen zusätzliche Belastungen der Luft mit Schadstoffen und klimaverändernden Rauchgasen (z.B. CO<sub>2</sub>). Relevant ist hierbei die Verfeuerung fossiler Energieträger (Erdgas, Kohle, Mineralöl).

Bei der beschriebenen Auswirkung handelt es sich um eine nachteilige Umweltauswirkung, die jedoch bei Umsetzung der Minderungsmaßnahmen nicht erheblich ist. Zur Minderung des mit den Auswirkungen verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt sind Maßnahmen erforderlich, die dem Kleinklima dienen. Die Pflanzung von ca. 18 Straßenbäumen sowie die Festsetzung, dass je Wohnhausgrundstück mindestens ein hochstämmiger Baum gepflanzt werden muss, tragen zur Durchgrünung des Plangebietes bei.

### **8.4 Schutzgut Landschaft und Erholung**

Im Landschaftsplan wird der Grabenbereich als bedeutsamer Bereich für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung ausgewiesen. Zahlreiche Ortsrandbereiche auf der Gemarkung der Stadt Kehl besitzen aufgrund ihrer Ausstattung an landschaftsbildprägenden Einzelementen und aufgrund ihrer guten Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zu Fuß oder mit dem Fahrrad eine besondere Bedeutung für die Naherholung der ortsansässigen Bevölkerung.

Bedeutung für das Landschaftsbild: hoch, Grabenlauf im Süden und Osten hat - insbesondere- wenn die Gehölzbestände in den Uferbereichen ein höheres Alter erreicht haben - einen besonderen Wert für das Landschaftsbild; bestehender

Ortsrand und Übergangsbereiche zur Flur fügen sich gut in das Landschaftsbild ein.

Bedeutung für die Erholung im Wohnumfeld: hoch, der Weg entlang des Stockfeldgrabens wird sehr oft von Spaziergängern frequentiert und stellt Verbindung her zu Bereichen weiter westlich im Rheinvorgelände.

Maßnahmenempfehlung:

Aufgreifen von früher ortstypischen Bauformen und Gebäudestellungen; Einhaltung einer Pufferzone zum Grabenlauf (Erhalt und Ergänzung der Grabenbepflanzung); umfassende Durchgrünung des Wohngebietes auch durch Dach- und Fassadenbegrünung.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung erstrecken sich auf die Vorhabensfläche sowie das Umfeld in einem Umkreis von ca. 300m (30fache Höhe der höchsten, ca. 10m hohen, Baukörper).

### **anlagebedingte Auswirkungen**

#### **Minderung der Wohnumfeldqualität durch Bebauung**

Der entlang des Stockfeldgrabens gelegene Weg dient als erholungsbedeutsame Wegeverbindung in Richtung Rheinvorland.

Bei den beschriebenen Auswirkungen handelt es sich um nachteilige Umweltauswirkung, die jedoch bei Umsetzung der Minderungsmaßnahmen (z.B. Baumpflanzungen) nicht erheblich sind.

### **Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch**

Im Hinblick auf die Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden mögliche Beeinträchtigungen von Siedlungslagen, des menschlichen Wohlbefindens im Wohn- und Arbeitsumfeld, sowie der Erholungsfunktion relevant.

Optische Wirkungen auf Siedlungsflächen werden aufgrund der Lage des Vorhabensstandortes, am Ortstand, nicht auftreten. Auch die gesundheitliche Wirkung und das Wohlbefinden der Menschen innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird nicht beeinträchtigt, da es sich um ein kleines allgemeines Wohngebiet handelt, in dem mit keinen gesundheitsgefährdeten Stoffen gearbeitet wird. Die Wirkungen beschränken sich ausschließlich auf die Erholungsfunktion der Landschaft.

### **baubedingte Auswirkungen**

#### **Schadstoff- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr**

Die Zufahrt zur Vorhabensfläche erfolgt über die Straße In den Morgenäckern. Durch den Baubetrieb wird sich der Verkehr nicht messbar verändern. Die Emission von Schadstoffen durch den Baubetrieb selbst ist durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Bei Einhaltung dieser Regelungen ist nicht mit erheblichen Umweltwirkungen zu rechnen.

Bei der beschriebenen Auswirkung handelt es sich um eine nachteilige Umweltauswirkung, die jedoch nicht erheblich ist. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist nicht erheblich und nachhaltig. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **anlagebedingte Auswirkungen**

Die Folgen von Bauwerken und Freiflächen für die Schutzgüter Klima-Luft und Landschaftsbild-Erholung, die im Sinne von Wechselwirkungen mittelbar auch Konsequenzen für das Schutzgut Mensch haben, werden im Zusammenhang mit den genannten Schutzgütern behandelt.

### **betriebsbedingte Auswirkungen**

#### Schadstoff- und Schallemission durch Verkehr

Die Zufahrt zur Vorhabensfläche erfolgt über die Straße In den Morgenäckern. Durch 40-50 weitere Pkws wird sich der Verkehr nicht messbar verändern.

Bei der beschriebenen Auswirkung handelt es sich um eine nachteilige Umweltauswirkung, die jedoch nicht erheblich ist. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist nicht erheblich und nachhaltig. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

## **8.5 Schutzgut Boden**

Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen: überwiegend gering, untergeordnete Bedeutung für die landbauliche Nutzung

Verlust von Böden mit eingeschränkter landbaulicher Nutzungseignung  
Versiegelung, Umlagerung und Verdichtung von weitgehend natürlich gelagerten Böden durch Umwandlung in Wohnbaufläche

#### Bewertung:

Die Böden werden durch die Anlage von Fahrbahn-, Stellplatz- und Gebäudeflächen versiegelt und dauerhaft beseitigt.

### **baubedingte Auswirkungen**

#### Flächeninanspruchnahme mit Bodenumlagerung und -verdichtung durch Baustelleneinrichtung und Lagerplätze

Die mit dem Vorhaben verbundene Umlagerung und Verdichtung der Böden führt zu Veränderungen der bodenphysikalischen Eigenschaften. Dadurch verschlechtert sich insbesondere die Eignung der Böden als Standort für Kulturpflanzen sowie zur Filterung und Pufferung von Schadstoffen (Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe).

Bei den beschriebenen Auswirkungen handelt es sich um nachteilige Umweltauswirkungen, die jedoch bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erheblich sind.

## Schadstoffemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr

Durch den Baubetrieb werden sich die Wirkungen des Verkehrs nicht messbar verändern.

Die Emission von Schadstoffen durch den Baubetrieb selbst ist durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Bei Einhaltung dieser Regelungen ist nicht mit erheblichen Umweltwirkungen zu rechnen.

Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist nicht erheblich und nachhaltig. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### anlagebedingte Auswirkungen

#### Versiegelung, Umlagerung und Verdichtung von natürlich gelagerten Böden mit geringer Lebensraumfunktion

Verloren gehen Böden, die eine hohe Bedeutung als Ackerstandort und eine mittlere als Filter und Puffer für Schadstoffe besitzen.

Versiegelung ist so gering wie möglich zu halten; Anlage von Wegen, Plätzen und Zufahrten in teilversiegelter Bauweise.

Da die Neuversiegelung von Boden grundsätzlich nur durch den Rückbau bisher schon versiegelter Flächen vollständig ausgeglichen werden kann und dieser im Gebiet selbst nicht möglich ist, werden vermutlich auch nach Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen zum Ausgleich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches erhebliche negative Umweltauswirkungen verbleiben. Diese können vollständig durch die Maßnahme M 6 kompensiert werden.<sup>13</sup>

#### M6 Entwicklung einer artenreichen Streuwiese aus Verbuschungsflächen<sup>14</sup>

Begründung: Schutzgutübergreifende Kompensation für das Schutzgut Boden auf 0,3 ha

Artenschutzrechtlicher Ausgleich auf 0,83 ha (s. Kap. 8.2), davon auf 0,3 ha gleichzeitig monetarisierter Ausgleich für das Schutzgut Boden.

0,3 ha der in Kapitel 8.2 beschriebenen Maßnahme „M4 Entwicklung einer artenreichen Streuwiese aus Verbuschungsflächen“ werden über den monetarisiert errechneten Kompensationsbedarf von **27.129,69 €** für das Schutzgut Boden realisiert. Die Restfläche von 0,53 ha wird dem Ökokonto gutgeschrieben und kann bei weiteren Eingriffen im Zuge der Eingriffsregelung abgebucht werden.

### 8.6 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Die natürliche Grundwasserfließrichtung im Raum Kehl verläuft großräumig parallel zum Rhein in nördlicher Richtung.

Das Kulturwehr Kehl/Straßburg ist seit 1986 fertiggestellt. Damit entstand ein Querstau auf einer mittleren Höhe von 140,00 m ü.N.N., der das binnenseitige

<sup>13</sup> ergänzt durch Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

<sup>14</sup> ergänzt durch Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Grundwasser stützt und somit der Wasserabsenkung und den damit verbundenen Nachteilen entgegenwirkt.

Im Süden und Osten grenzt der Stockfeldgraben an, der im Bedarfsfall höher anstehendes Grundwasser aufnimmt und ableitet.

Innerhalb des Plangebietes liegt der höchstgemessene Grundwasserstand ca. 1,0 unter vorhandenem Gelände.

Das Gebiet muss um ca. 1,0 m aufgeschüttet werden um die Entsorgung im Spiegelgefälle zu gewährleisten.

Im Bebauungsplan sind die bekannten mittleren und maximalen Grundwasserstände in den Textfestsetzungen aufgenommen.

#### Bewertung:

Bedeutung als potenzielles Überschwemmungsgebiet: gering, untergeordnete Bedeutung

Veränderung der Abflussverhältnisse durch Versiegelung, Veränderung der Grundwasserneubildungsrate.

Potenzielle Wassergefährdung durch Schadstoffeinträge insbesondere im Bereich des Stockfeldgrabens.

Wasserrechtsverfahren bereits bei der Planung des nördlichen angrenzenden Gebietes durchgeführt.

#### Maßnahmen:

Dezentrale Versickerung von Oberflächenwasser durch Anlage von Versickerungsmulden auf den Grundstücken.

Versickerung im Stockfeldgraben aufgrund des geringen Gefälles.

#### Wechselwirkungen:

Die Wirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser, insbesondere auf das Grundwasser, steht in engem Zusammenhang mit den Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden. Die Veränderung von Böden (Auf- und Abtrag), die Versiegelung von Böden und der mögliche Eintrag von Schadstoffen in die Böden können Wirkungen auch auf das Schutzgut Wasser zeigen.

### **baubedingte Auswirkungen**

#### Schadstoffemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr

Die Emission von Schadstoffen durch den Baubetrieb sind durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Bei Einhaltung dieser Regelungen ist nicht mit erheblichen Umweltwirkungen zu rechnen.

Bei der beschriebenen Auswirkung handelt es sich um eine nachteilige Umweltauswirkung, die jedoch nicht erheblich ist. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist nicht erheblich und nachhaltig. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### **anlagebedingte Auswirkungen**

### Flächenversiegelung und -umwandlung mit Veränderung des Abflussgeschehens und der Grundwasserneubildungsrate

Das, auf den geplanten Straßen-, Dach und sonstigen befestigten Flächen, abfallende Niederschlagswasser teilweise auf dem Grundstück versickert, bzw. wird über die Kanalisation zum Stockfeldgraben geleitet in dem das Wasser teilweise versickert.

#### **betriebsbedingte Auswirkungen**

Mögliche Schadstoffeinträge in den Entlastungsgraben durch Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Überlauf der Versickerungsmulde.

Anfallende Nähr- und Schadstoffe aus der Nutzung versiegelter und überbauter Flächen, wie Reifen- und Straßenabrieb oder aus der Luft (Stickoxide, Stäube), können durch das Oberflächenwasser abgespült und über den Kanal in die Versickerungsmulde (Stockfeldgraben) gelangen.

Bei den beschriebenen Auswirkungen handelt es sich um nachteilige Umweltauswirkungen, die jedoch bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht erheblich sind.

#### **8.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

In der Vorhabensfläche sind keine Kultur- und sonstige Sachgüter bekannt.

##### Bewertung:

Erhebliche nachteilige Wirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

#### **8.8 Zusammenfassung der Wechselwirkungen**

Enge Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt: Der Boden ist Versickerungskörper für Oberflächenwasser, er ist damit Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und Transportmedium für die Grundwasserneubildung. Darüber hinaus hat das Schutzgut Boden eine hohe Bedeutung als Standort sowohl für die natürliche Vegetation als auch für Kulturpflanzen. Er ist Lebensraum für eine Vielzahl an Arten aus der großen Gruppe der Bodenlebewesen.

Unmittelbar verknüpft sind die Schutzgüter Biotypen, Flora und Tierwelt: Die genutzten Ackerflächen sind nur in einem geringen Maß als Lebensraum für wertgebende Pflanzen- oder Tierarten geeignet. Hingegen ist der Graben im Osten und Süden sowohl für die Pflanzen- als auch für die Tierwelt von Bedeutung.

Direkte Beziehungen bestehen weiterhin zwischen den Schutzgütern Landschaft und Mensch: Die als Ackerfläche genutzten Bereiche sind für die menschliche Erholung von untergeordneter Bedeutung. Der Graben am Rand des Bebauungsplangebietes besitzt hingegen eine wichtige Landschaftsbild prägende

Funktion. Die dort wachsenden Gehölze und deren Saumvegetation, sind ein Element für den Landschaftsraum.

### **8.9 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen**

Das Vorhaben hat keine grenzüberschreitenden Auswirkungen.



## 9 Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz<sup>15</sup>

Die Bilanzierung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen umfasst sowohl die gem. § 1a Abs. 3 BauGB notwendige baurechtliche Behandlung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, als auch die fachliche Beurteilung der für die Befreiung vom Biotopschutz notwendigen Auflagen.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Eingriffsbeurteilung für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ erfolgt anhand des „LUBW-Verfahrens“<sup>16</sup>. Den Biotoptypen wird neben der Wertstufe (1-5) ein genauere Grundwert (1-64) zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs zugeordnet. Die Wertstufe hat in diesem Fall rein informativen Charakter, sie zeigt die Wertigkeit (sehr gering bis sehr hoch) der einzelnen Biotoptypen an. Der Grundwert weist eine Skala von 64 Stufen auf. Sie ist logarithmisch aufgebaut, so dass Biotoptypen mit sehr hoher Bedeutung eine deutlich höhere Punktezahl als Biotoptypen mit geringer Bedeutung aufweisen (siehe auch Tab. 4: Punktwert-Spannen nach LUBW). Der Planungswert repräsentiert die erwartete Entwicklung der zu schaffenden Biotope nach 25 Jahren.

Definition	Wertstufe Basismodul	Wertspanne Standard-, Fein- und Planungsmodul
keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	I	1 - 4
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	II	5 - 8
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	III	9 - 16
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	IV	17 - 32
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	V	33 - 64

Tab. 1: Punktwert-Spannen nach LUBW

Neben der flächigen Biotoptypenwertung werden die Einzelbäume getrennt berücksichtigt. Die Wertermittlung basiert auf einer Multiplikation des Grundwertes des Baums mit dem Stammumfang. Bei neu zu pflanzenden Bäumen wird ein Zuwachs des Stammumfangs von 80 cm nach 25 Jahren angenommen und mit dem Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung addiert.

### Zusammenfassung

Folgende Tabelle stellt die Ermittlung der naturschutzfachlichen Wertigkeit im Bestand der Wertigkeit im Planfall gegenüber. Aus der Subtraktion des Bestands vom Planungswert ergibt sich der externe Kompensationsbedarf. Nach Umsetzung der in der Bilanz enthaltenen externen Ausgleichsmaßnahmen (Kapitel 8.2), sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen vollständig kompensiert.

<sup>15</sup> Die rechnerische Bilanzierung des Eingriffs wurde erstellt von:  
Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

<sup>16</sup> LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU, jetzt LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung

Tab. 2: **Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen**

## Schutzgut Boden

Die Ermittlung des Eingriffs in das Schutzgut Boden orientiert sich an den Arbeitshilfen des Umweltministerium Baden-Württembergs<sup>17</sup>. Der Kompensationsbedarf wird dabei durch eine Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Flächen in m<sup>2</sup> mit der Differenz aus der Bewertungsklasse vor dem Eingriff und der Bewertungsklasse nach dem Eingriff berechnet. Im Planfall wird die Gesamtfläche, die aufgrund der rechtlichen Festsetzungen versiegelt werden darf, als Versiegelung berechnet.

Die Berechnungsmethode erfolgt für die Funktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer“.

Die **Versiegelung** (Verkehrsflächen, Bauflächen) führt zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und hat daher Bewertungsklasse „1“.

Auf **teilversiegelten Flächen** ist gegenüber den vollversiegelten Flächen nicht mit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen. Durch die Versickerungsfähigkeit übernimmt der Boden in vermindertem Maße die Funktionen „Filter und Puffer“ und „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“.

**Baubedingte Auswirkungen** können vermieden werden und sind somit nicht zu bilanzieren.

Da für den Ausgleich innerhalb des Schutzgut Bodens keine geeigneten Maßnahmen verfügbar sind, muss der externe Kompensationsbedarf monetarisiert werden. Unter Zugrundelegung der Rahmensätze der AAVO wird ein monetärer Wert von 4.116€ je haWE angesetzt.<sup>18</sup>

### Zusammenfassung

Folgende Tabelle stellt die Ermittlung der naturschutzfachlichen Wertigkeit im Bestand der Wertigkeit im Planfall gegenüber. Aus der Subtraktion des Bestands vom Planungswert ergibt sich der externe Kompensationsbedarf. Nach Umsetzung der vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 8.5) sind die aufgrund der geplanten Neuversiegelung entstandenen Eingriffe in das Schutzgut Boden (schutzgutübergreifend) vollständig kompensiert und die Auflagen für die Befreiung vom Biotopschutz erfüllt.

---

<sup>17</sup> (UMBW – UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (1995): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.- Arbeitskreis Bodenschutz beim Umweltministerium Baden-Württemberg (Bearb.), Reihe Luft, Boden, Abfall, H. 31,

<sup>18</sup> (UMBW – UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung -Arbeitshilfe-  
(UMBW – UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung -Arbeitshilfe-

Tab. 3: **Eingriffs-/Ausgleichsbilanz Schutzgut Boden**

## **10 Maßnahmen zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltwirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Zur Überwachung wird empfohlen, die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der festgesetzten Maßnahmen unter Einbezug der Bereiches Umwelt der Stadt Kehl ein bis zwei Jahre nach der Plangenehmigung und anschließend im drei- bis fünfjährigen Turnus zu überprüfen.

## 11 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Stadt Kehl beabsichtigt im Stadtteil Goldscheuer die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Wohngebiet „Morgenäcker III“. Die Bebauung des etwa 2,62 Hektar großen Gebiets erfolgt in offener Weise, die Grundflächenzahl beträgt 0,3 bzw. 0,4 das Gebiet umfasst 26 Einzelhäuser.

Das Gebiet wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt und hat im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie für den Menschen (Erholung) eine eher geringe Bedeutung. In klimatischer Hinsicht besitzen die Flächen hingegen eine geringe Bedeutung für die Durchlüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche. Lediglich am Südrand des Plangebietes befindet sich ein renaturierter Graben, der in Bezug auf die genannten Schutzgüter von höherer Bedeutung ist. Lediglich untergeordnete Funktionen erfüllt das Gebiet hinsichtlich der landbaulichen Nutzung. Der zuletzt genannte Punkt ist verantwortlich für die gleichfalls untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Überschwemmungsgebiet).

Die Kompensation des Eingriffs erfolgt durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen überwiegend im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Funktionen für Pflanzen- und Tierwelt, Orts- und Landschaftsbild, Klima und den Menschen werden im Zuge der Durchgrünung des Gebiets (Hausgärten, Verkehrsbegleitgrün, Pflanzung von ca. 40 standortgerechten Bäumen) weitgehend wiederhergestellt.

Der Regenwasserkanal wird in den Stockfeldgraben eingeleitet, der nur ein minimales Gefälle hat. Eine Versickerung und Verdunstung ist daher vorgegeben. Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf Stellflächen u.a. trägt ebenfalls zur Erhaltung dieser Funktionen bei. Von den Bodenfunktionen bleiben durch die Versickerungsmaßnahmen diejenigen als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt sowie als Filter und Puffer ebenfalls erhalten. Nicht ausgleichbar ist die Bodenfunktion "Natürliche Fruchtbarkeit", die durch Neuversiegelung auf etwa 0,35 % der Fläche verloren geht. Ein Schutzgut bezogener Ausgleich (z.B. durch Flächenentsiegelung) ist auf Gemarkung Kehl mangels geeigneter Flächen derzeit nicht möglich. Für den nicht kompensierbaren Eingriff, bezogen auf das Schutzgut Boden, wird die Anlage einer Grünfläche mit Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes festgesetzt.

## 12 Anhang

### 12.1 Bilddokumentation



Bild 1: Biotop (rechter Teil entfällt)



Bild 2: Fuß-Radweg am südlichen und östlichen Rand des Gebietes - geplante Grünfläche für Baumpflanzung



Bild 3: Ausgleichsfläche



Bild 4: Verkehrsanbindung Straße "In den Morgenäckern"



Bild 5: Stockfeldgraben



Bild 6: Angrenzende Bebauung